

Ingenieurschule für Holztechnik <b>Dresden</b>	LbU * für Holztechnik
Ingenieurschule für Chemie „Justus von Liebig“ <b>Magdeburg</b>	LbU für Chemie
Ingenieurschule für Bauwesen und Ingenieurpädagogik <b>Magdeburg</b>	LbU für Bauwesen
Ingenieurschule für Textiltechnik <b>Forst</b>	LbU für Textiltechnik LbU für Bekleidungs- technik
Ingenieurschule für Lederverarbeitungstechnik <b>Weißenfels</b>	LbU für Lederver- arbeitungstechnik

Anordnung Nr. 3<sup>1</sup>  
über die Gewährung von Stipendien  
an Direktstudenten der Universitäten,  
Hoch- und Fachschulen  
der Deutschen Demokratischen Republik  
— Stipendienordnung —  
vom 6. Juli 1978

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird zur Änderung der Stipendienordnung vom 28. August 1975 (GBl. I Nr. 39 S. 664) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Grundstipendium beträgt monatlich bei einem Einkommen der Eltern bzw. des Ehegatten

a) an Universitäten und Hochschulen:

Einkommen	Grundstipendium bei		
	1 und 2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
bis 1 000 M	190 M	190 M	190 M
1 001-1 200 M	170 M	190 M	190 M
1 201-1 400 M	140 M	190 M	190 M
1 401-1 500 M	110 M	190 M	190 M
1 501-1 600 M	—	170 M	190 M
1 601-1 800 M	—	140 M	190 M
1 III-2 000 M	—	110 M	190 M
2 001-2 200 M	—	90 M	170 M
2 201-2 400 M	—	—	140 M
2 401-2 600 M	—	—	110 M
2 601-2 800 M	—	—	90 M

b) an! Ingenieur- ■ und Fachschulen:

Einkommen	Grundstipendium bei		
	1 und 2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
bis 1 000 M	160 M	160 M	160 M
1 001-1 200 M	140 M	160 M	160 M
1 201-1 400 M	110 M	160 M	160 M
1 401-1 500 M	80 M	160 M	160 M
1 501-1 600 M	—	145 M	160 M
1 601-1 800 M	—	115 M	160 M

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2" vom 23. Februar 1977 (GBl. I Nr. 6 S. 48)

Einkommen •	Grundstipendium bei		
	1 und 2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
1 801-2 000 M	—	85 M	160 M
2 001-2 200 M	—	65 M	145 M
2 201-2 400 M	—	—	115 M
2 401-2 600 M	—	—	85 M
2 601-2 800 M	—	—	65 M

c) Studenten aus Familien mit 5 und mehr zu versorgenden Kindern erhalten grundsätzlich das unter Buchstaben a bzw. b höchste Grundstipendium von 190 M bzw. 160 M unabhängig vom Einkommen der Eltern.“

§ 2

Der § 6 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Studenten, die sich als Offizier, Fähnrich oder Berufsunteroffizier verpflichtet haben, von dem Zeitpunkt der Bestätigung durch die zuständige Dienststelle an.“

§ 3

Der § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studenten aus Familien mit 3 oder mehr von den Eltern zu versorgenden Kindern bzw. Studenten, die selbst 3 oder mehr Kinder zu versorgen haben, erhalten zum Grundstipendium einen monatlichen Zuschlag in folgender Höhe:

Einkommen	3 Kinder				4 Kinder	5 Kinder	6 und mehr Kinder
	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder	9 Kinder
bis 500 M	40 M						
501- 600 M	30 M	40 M					
601- 700 M	20 M	30 M	40 M				
701- 800 M	10 M	20 M	30 M	40 M	40 M	40 M	40 M
801-1 500 M	10 M	10 M	20 M	30 M	30 M	30 M	30 M
1 501-2 000 M	—	—	10 M	20 M	20 M	20 M	20 M
2 001-2 800 M	—	—	—	—	—	—	10 M

§ 4

Der § 11 Abs. 1 erhalten die Buchstaben b und c folgende Fassung:

„b) Studenten, die sich als Offizier, Fähnrich oder Berufsunteroffizier verpflichtet haben, von dem Zeitpunkt der Bestätigung durch die zuständige Dienststelle an.

c) Studenten, die vor Aufnahme des Studiums mindestens 5 Jahre berufstätig waren (einschließlich der Dienstzeit in den bewaffneten Organen, ausschließlich der Lehrzeit) und denen eine staatliche Auszeichnung bzw. das „Leistungsabzeichen der Nationalen Volksarmee“, das „Leistungsabzeichen der Grenztruppen der DDR“, die \* „Artur-Becker-Medaille“ oder die „Fritz-Heckert-Medaille“ verliehen wurde.“

§ 5

Der § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studenten der Fachschulstudienrichtungen Ingenieur-, Ökonom- bzw. Medizinpädagogik sind bei der Gewährung des Grundstipendiums den Studenten der Hochschulen gleichgestellt.“

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1978

**Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. B ö h m e**